

VDTT *exclusive*

Newsletter for Professionals

Ausgabe 2 · 2022

Editorial

Gert Zender
Präsident

Editorial

Liebe Leserinnen, liebe Leser, die tagesaktuelle Entwicklung bedrückt uns alle nach wie vor. Neben der menschlichen Tragödie in der

Ukraine, sind auch Auswirkungen auf unseren Alltag bereits jetzt erkennbar. Steigende Energiekosten werden das sportliche Leben, mindestens in der Nutzung der Sportstätten beeinträchtigen. Dabei spielt der Sport eine wichtige Rolle in der Bekämpfung der Krisen. Umso mehr gilt es weiter die Rahmenbedingungen im Sport zu verbessern. Im Rahmen des Sportstättenbaus und der Sanierung der Gebäude rührt sich einiges. Bundes- und Landesregierungen stellen den Kommunen und Vereinen erhebliche finanzielle Mittel zur Verfügung. So werden fast 500 Millionen Euro für den Neustart nach Corona, die Sanierung von Sportstätten oder auch dem Programm „Integration durch Sport“ zur Verfügung gestellt.

In einem lesenswerten Interview des DOSB-Präsidenten Thomas Weikert (www.dosb.de), spricht er davon, dass „wir Deutschland wieder in Bewegung bringen und den gesellschaftlichen Wert des Sports hervorheben wollen“. Doch wie ist es um die Situation unserer Trainerinnen und Trainer bestellt? Dabei geht es

sowohl um den Leistungs- und Breitensport, sei es haupt- oder nebenberuflich, aber auch ehrenamtlich.

Erste Alarmzeichen sind aus verschiedenen Bundesländern zu hören, dass in manchen Sportarten Kinder und Jugendliche auf einer Warteliste stehen, um in Vereine aufgenommen zu werden. Die Ursache liegt dem Vernehmen nach darin, dass keine Trainerinnen und Trainer mehr in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Die These, dass das ehrenamtliche Trainerengagement mittelfristig durch hauptamtliches Personal oder Selbstständige unterstützt werden muss, wird allmählich Realität.

Wie steht es um die arbeitsrechtlichen Rahmenbedingungen für Trainerinnen und Trainer? Am ehesten lässt es sich an den Leistungssporttrainern und -Trainerinnen darstellen, denn hier besteht aufgrund von Umfragen des BVTDS ein weitgehender Einblick sportartübergreifend. Anfang Juli befasste sich der Sportausschuss des Deutschen Bundestages erneut mit der Vertrags- und Vergütungssituation von Trainern und Personal im Leistungssport. Holger Hasse vom BVTDS vertrat unsere Interessen. Eine vom DOSB eingesetzte Arbeitsgruppe, an der wir mitgewirkt haben, hat konkrete Vorschläge zur Verbesserung der arbeitsrechtlichen Rahmenbedin-

gungen gemacht. Verändert hat sich fast nichts. Verantwortungsvolle Spitzenverbände wie der DTTB und auch vereinzelt andere Sportfachverbände, spielen dabei eine Vorreiterrolle. Bezüglich der nicht verantwortungsvoll agierenden Spitzenverbänden lehnt es das Bundesinnenministerium bisher ab, diesen Verbänden die finanziellen Mittel zu verweigern.

Wie sieht es in unseren Landesverbänden und Vereinen aus? Bezogen auf den organisierten Sport stellt der DOSB-Präsident Thomas Weikert fest, dass „im Bereich der Trainerinnen und Trainer wir beispielsweise noch nicht da sind, wo wir sein wollen“. Im Gegensatz zu seinem Vorgänger hat Thomas Weikert von seiner Amtsübernahme bis zum heutigen Tag das Thema Trainerinnen und Trainer im Fokus. Dafür an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön. Insgesamt darf man gespannt sein, wie der im Koalitionsvertrag angekündigte „Entwicklungsplan Sport“ durch die Bundesregierung umgesetzt wird.

Der vorliegende Newsletter beschäftigt sich auf Seite 3 mit einem alltäglichen, aber wichtigen Thema, dem Versicherungsschutz bei Sportunfällen.

Ich wünsche bei der Lektüre des Newsletters neue und interessante Erkenntnisse.

Top Thema

Wer haftet bei einem Unfall im Verein?**Seite 3**

Aktuelles Stichwort

Mindestlohn für die Zeit eines geleisteten Praktikums

Praktikantinnen und Praktikanten haben keinen Anspruch auf den gesetzlichen Mindestlohn, wenn sie ein Pflichtpraktikum absolvieren, das nach einer hochschulrechtlichen Bestimmung Zulassungsvoraussetzung für die Aufnahme eines Studiums ist. (BAG, 19.01.22, 5 AZR 217/21)

Wunschformel

Der Arbeitgeber ist nicht verpflichtet, ein Arbeitszeugnis mit einer Schlussformel zu versehen, in der er dem Arbeitnehmer für die geleistete Arbeit dank und ihm für die Zukunft alles Gute und viel Erfolg wünscht. (BAG, 25.01.22, 9 AZR 146/21)

VDTT Symposium 2023

**SAVE THE
DATE!**

VDTT Symposium 2023
7. bis 9. Juli 2023

Zugbrücke Grensau
Wellness- und Tagungshotel

Weitere Infos werden zu gegebener Zeit auf der Homepage des VDTT unter www.vdtt.de veröffentlicht.

Neues aus der Gesetzgebung

Kettenarbeitsvertrag bei kurzzeiti- ger Vorbeschäftigung

Im Jahr 2004 ging das Bundesarbeitsgericht (BAG) davon aus, dass es auf den Zeitpunkt eines früheren Arbeitsverhältnisses nicht ankommen würde (BAG, BeckRS 2004, 40631). Es folgte dann eine Entscheidung im Jahr 2011, wonach eine „zuvor Beschäftigung“ nur dann schädlich sei, wenn sie nicht mehr als drei Jahre zurück läge. 2019 veränderte das BAG (BAG ArbR, Aktuell 2019, 437 ff) aufgrund einer Entscheidung des Bundesverfassungsgericht erneut seine Kriterien. Danach könne eine „zuvor Beschäftigung“ insbesondere dann unschädlich sein, wenn diese sehr lange zurück liege, ganz anders geartet oder von sehr kurzer Dauer gewesen sei. Eine Beschäftigung läge

dann sehr lange zurück, wenn seit dem letzten Arbeitsverhältnis bspw. 22 Jahre vergangen wären, während lediglich 8 Jahre nicht ausreichen würden. Eine „ganz anders geartete Tätigkeit“ läge vor, wenn die im sachgrundlos befristeten Arbeitsverhältnis geschuldete Tätigkeit, Kenntnisse oder Fähigkeiten erfordere, die sich wesentlich von denjenigen unterschieden, die für die Vorbeschäftigung erforderlich gewesen wären. Dabei sei ein sehr strenger Maßstab anzulegen. Eine Vorbeschäftigung von „sehr kurzer Dauer“ läge vor, wenn diese nicht länger als 3 Monate gedauert hätte. Diese Kriterien sollen in einer Gesamtschau zu betrachten sein, sie stünden nicht beziehungslos nebeneinander und müssten in jedem Einzelfall gewürdigt werden.

Neues VDTT-Buch

120 Trainingseinheiten - Inspiration für fast jede Trainingsgruppe!



NEU:
Tischtennis Trainingspläne -
In Zusammenarbeit mit
Peter Luthardt und dem
Philippka-Verlag

Das Buch „Tischtennis Trainingspläne“ ist die großartig dargestellte Dokumentation eines realen Trainingsjahres eines ambitionierten Tischtennis-Vereins. Es umfasst 120 Trainingseinheiten, welche dezidiert ausgearbeitet sind. Das Buch ist der ideale Begleiter und Ideengeber für alle Trainer:innen, welche ein kreatives, forderndes und ab-

wechslungsreiches Training gestalten wollen. Es richtet sich ganz bewusst an die Trainer:innen, welche sich in den Vereinen engagieren. Die dargestellten Übungen lassen sich sehr einfach unterschiedlichen Leistungs-Leveln anpassen, sodass das Buch „Tischtennis Trainingspläne“ als Inspiration für fast jede Trainingsgruppe anzusehen ist.

Jetzt bei unsern Shop-Partner bestellen: www.topspeed-tt.com

Wer haftet bei einem Unfall im Verein?

Ca 37 Prozent der Sportunfälle entstehen beim Fußball. Danach folgt der Skisport (23 Prozent) und der Reitsport (4 Prozent). Rund 1,5 Millionen Sportunfälle zählt der Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft jedes Jahr. Tischtennis ist keine gefahrgeneigte Sportart.

Einige Sportarten bringen von Natur aus ein hohes Verletzungsrisiko mit sich. Dazu gehören insbesondere Kontaktsportarten wie Fußball oder Hockey. Im Tischtennistraining werden diese Sportarten aber teilweise ins Trainingsprogramm integriert. Insofern können auch hier Sportunfälle entstehen, auch wenn diese eher selten vorkommen.

Grundsätzlich muss ein Sportverein in erster Linie sicherstellen, dass die Mitglieder keinen Gefahren ausgesetzt werden, die über das Maß eines üblichen Trainings hinausgehen. Die Sicherheitsmaßnahmen müssen dabei an das Gefahrenpotenzial der Sportart und die jeweilige Umgebung angepasst werden. Ein Beispiel hierfür sind Fangnetze auf Skipisten. Diese verhindern, dass Personen bei einem Sturz ungesichert den Abhang hinunterrutschen. Sie werden aus Sicherheitsgründen vermehrt in unüberschaubaren Kurven, an steilen Hängen und vor Bäumen aufgestellt. Wenn ein Trainer jedoch seine Pflichten verletzt und daraus ein Sportunfall resultiert, kann es auch vorkommen, dass er dafür haftet. Das ist der Fall, wenn die Sorgfaltspflicht verletzt wird und beispielsweise Kinder an defekten Geräten turnen oder keine ausreichende Hilfestellung bei Übungen bekommen. Gleiches gilt beim Verletzen der Aufsichtspflicht gegenüber Kindern. Wenn kein Trainer anwesend ist, die Kinder währenddessen in der Sporthalle herumtoben und es zu einem Unfall kommt, kann der Trainer haften. Aus rechtlicher Sicht ist der Trainer zwar ein sogenannter „Verrichtungshilfe“ des Vereins und hilft dem Verein bei dessen Aufgaben. Aber

solange der Verein nachweisen kann, dass ein Trainer sorgfältig ausgewählt wurde und ausreichend qualifiziert ist, muss der Verein auch nicht für das Verschulden eines Trainers haften. Der Trainer ist bei seiner Tätigkeit für den Verein ebenfalls im Rahmen der Sportversicherung versichert. (siehe <https://www.arag.de/vereinsversicherung/sportunfall/>)

Oftmals reicht der einfache Versicherungsschutz der gesetzlichen Krankenkassen für Sportunfälle nicht aus. So kann ein Unfall nicht nur schwere körperliche Schäden verursachen, sondern sogar existenzbedrohend werden. Wer genau bei einem Unfall im Verein haftet, kann nicht pauschal gesagt werden, da hier verschiedene Faktoren Einfluss haben.

Betrachtet man versicherungstechnische Aspekte, so wird hier recht eindeutig zwischen einer Sportverletzung und einem Sportunfall unterschieden. Auch, wenn man als Laie die Abgrenzung meist nur schwer erkennt, wird bei Versicherungen besonders im Leistungsbezug eine klare Definition geschaffen. Ein Sportunfall ist ein Ereignis, das plötzlich von außen auf den Körper einwirkt und eine unfreiwillige Gesundheitsschädigung hinterlässt. Je nach Unfallhergang, greifen verschiedene Versicherungsleistungen, deren Aufgaben dann jedoch meist klar verteilt sind.

Die private oder gesetzliche Krankenversicherung übernimmt alle Kosten für die ärztliche Versorgung nach dem Unfall. Dazu zählt die stationäre Behandlung im Krankenhaus sowie

eventuell anstehende Reha-Maßnahmen. Die gesetzliche Unfallversicherung leistet immer dann, wenn Unfälle beim Schulsport, in Studieneinrichtungen und, beispielsweise beim Betriebssport, passieren.

Während die gesetzliche Unfallversicherung für die medizinischen Kosten aufkommt, kümmert sich die private Unfallversicherung um die Kosten, die aus einem Unfall resultieren. Dafür zahlt der Versicherer die im Vertrag vereinbarte Kapitalleistung. Damit sind Versicherte beispielsweise dann in der Lage Prothesen zu finanzieren, barrierefreie Umbaumaßnahmen umzusetzen oder Spezialfahrzeuge anzuschaffen.

Wird der Sportunfall durch eine Dritte Person verursacht, so übernimmt sogar die Haftpflichtversicherung des Schadenverursachers einen Teil der Kosten. Das kann beispielsweise bei einem harten Foul oder einer grob fahrlässigen Tötlichkeit der Fall sein.

Die Berufsunfähigkeitsversicherung spielt eine wichtige Rolle bei einem Sportunfall. Zwar übernimmt sie keine direkten Kosten bezüglich der Behandlung, sie sorgt aber dafür, dass, im Falle eines Verlustes der Arbeitskraft, das finanzielle Einkommen gesichert ist.

Jeder Verein ist verpflichtet eine sogenannte Gruppenunfallversicherung abzuschließen. Diese leistet für alle Vereinsmitglieder, falls es bei der Vereins-Aktivität zu einem Unfall kommt. Übrigens leistet sie auch, wenn auf dem Weg von oder zum Training ein Unfall passiert. Sportunfälle passieren häufig in der Freizeit, aber auch nicht selten beim Vereinssport, während des Trainings oder im Wettkampf. Die gesetzliche Unfallversicherung übernimmt hierbei keine Kosten, da es sich



nicht um einen Arbeitsunfall handelt. Jeder Verein sollte daher eine sogenannte Gruppenunfallversicherung besitzen. Versichert sind dabei alle Sportler des Vereins sowie deren Mitglieder und Amtsträger. Wenn der Verein einem Landessportverband angehört, dann ist dieser gegebenenfalls über den Sportversicherungsvertrag des Verbandes mitversichert. Dies sollte

jedoch im Vorfeld geklärt werden. Die Gruppenunfallversicherung beinhaltet, neben einer Unfallpolice für Invaliditätsleistungen, Krankenhaustagegeld und Unfallrente, zusätzlich auch eine Haftpflichtversicherung, die den Sportler vor Schadensansprüchen Dritter schützt, wenn sie diesen verletzten. Ein Beispiel dafür wäre ein Foul beim Fußball. Zu beachten ist jedoch, dass

der Versicherungsschutz nur im Rahmen der Vereinsaktivitäten greift sowie auf deren An- und Rückfahrten. Der Sportler ist beim Einzelsport nur dann abgesichert, wenn diese Trainingseinheit vom Verein angeordnet ist. Das private Joggen am Wochenende wäre somit aus dem Versicherungsschutz ausgeschlossen. (<https://fitgesern.de/sportunfall-das-solltest-du-wissen>)

Interview mit Mirsad Fazlic

Seit wann bist Du hauptamtlicher Trainer?

Ich arbeite seit 1997 als hauptamtlicher Tischtennis-Trainer in Deutschland.

Wann und wie entstand der Gedanke Professional zu werden?

Als ich 1994 während des Bosnienkriegs nach Deutschland gekommen bin, ist bei mir die Entscheidung gereift, hauptamtlich im Tischtennis arbeiten zu wollen.

Welche Ausbildungsstufen hast Du durchlaufen?

Ich hatte bereits in Jugoslawien die A Lizenz Ausbildung absolviert, welche in Deutschland leider nicht anerkannt wurde, obwohl die Anforderungen der jugoslawischen Ausbildung aus meiner Sicht deutlich höher waren. Die B- und A-Lizenz musste ich also erneut noch einmal in Deutschland machen.

Deine größten Erfolge?

Als Cheftrainer in Schwarzenbek habe ich eine Herrenmannschaft in die dritte Bundesliga und eine Damenmannschaft in die zweite Bundesliga aus der Kreis- und Landesliga geführt. Dies gelang mir überwiegend mit Eigengewächsen.

Deine Trainerstationen?

In Bosnien war ich Jugendtrainer von STK Bosna Sarajevo. Anschließend war ich in Deutschland Cheftrainer des TSV Schwarzenbek und seit 2012 bin ich Landestrainer in Schleswig-Holstein.

Wo liegen Deiner Meinung nach die größten Probleme am Trainer-Dasein?

Die Probleme sind vielschichtig. Ich würde sie in vier Punkten unterscheiden:

- Erstens sehe ich einen gesellschaftlichen Wandel, weg vom Leistungssport, hin zum Breitensport sowie das allgemeine sich verschlechternde Standing des Sports. Zusätzlich verschlechtern sich auch die Perspektiven für Trainer.
- Zweitens mangelt es aus meiner Sicht an leidenschaftlichen UND guten Trainern an der Basis. Drittens sehe ich auch Problem in der Organisation der Sportfachverbände. Und schließlich bemängle ich oft fehlendes Verständnis und Wertschätzung vieler Eltern für den Sport und die Arbeit von Trainern und Pädagogen mit Kindern und Jugendlichen

Welchen Tipp kannst Du jeder jungen Kollegin oder Kollegen geben, wenn die Absicht besteht den Beruf des Trainers ergreifen zu wollen?

Ein Trainer sollte die Bereitschaft in sich tragen, sich ein Leben lang als Trainer und Persönlichkeit weiterentwickeln zu wollen. Denn der Tischtennis als Sport entwickelt sich schließlich auch immer weiter.

Was müsste sich aus Deiner Sicht ändern, wenn die Akzeptanz des Trainers in der Öffentlichkeit gesteigert werden sollte?

Insgesamt müssten die Strukturen im Sport professionalisiert werden. Ebenso müsste der Sport allgemein eine größere Anerkennung und Förderung seitens der Bundes- und Landesregierungen erfahren. Gleichzeitig sollten alle praktisch arbeitenden Trainer in diesen Reformationsprozess eingebunden sein.

Was gehört Deiner Auffassung nach zu einer qualifizierten Aus- und Fortbildung?

Vermittlung der modernen anwendungsorientierten Methodik und Technik, Integration von Experten aus verschiedenen Fachgebieten wie zum Beispiel Psychologie, Kondition, Ernährung etc. in die Ausbildung